



**Projekt
Statistik des Bevölkerungsstandes
gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017**

Dokumentation

zur Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszählung) zum Stichtag
31.10.2016

Bereich Registerzählung

EINLEITUNG	3
1. GESETZLICHER HINTERGRUND	3
1.1 Finanzausgleichsgesetz	3
1.2 Registerzählungsgesetz	4
2. DATENLIEFERUNG	6
2.1 Überblick über Datenlieferanten	6
2.2 Geforderte Merkmale	7
2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS).....	9
2.4 Vergleich der Datenlieferungen	9
3. FESTSTELLUNG DER MASSEN	11
3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand	11
3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde	12
3.3 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung	13
3.4 Verknüpfung der Daten.....	14
3.5 Lebenszeichen.....	16
3.6 Feststellung der Klärungsfälle	17
4. BERECHNUNG DER NICHTANERKENNUNGSQUOTE	18
4.1 Validierung der Nichtanerkennungen.....	18
5. ERGEBNISSE.....	18
5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2016.....	18
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	20
TABELLENVERZEICHNIS	21

Einleitung

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 sieht eine Verwendung der Ergebnisse der Registerzählung vom 31.10.2011 für die einwohnerzahlabhängige vorläufige Zuweisung von Finanzmitteln an die Gemeinden ab dem Finanzjahr 2018 vor. Mit Hilfe der Erfahrungen aus der Wohnsitzanalyse im Rahmen der Registerzählung wurde ein mathematisches Verfahren zur Ermittlung einer Nichtanerkennungsquote entwickelt, das jährlich für jede Gemeinde die gültige Volkszahl zum Stichtag 31.10. festlegt.

Für das Finanzausgleichsjahr 2018 fand zum Stichtag 31.10.2016 die Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 statt. Diese Zahlen wurden im September 2017 veröffentlicht.

1. Gesetzlicher Hintergrund

Die Feststellung der Bevölkerungszahl (Volkszahl) mit Stichtag 31.10.2016 gründet auf zwei unterschiedlichen Gesetzen. Zum einen betrifft dies das Finanzausgleichsgesetz BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.G.F., zum anderen das Registerzählungsgesetz BGBl. I 33/2006 i.d.G.F.

1.1 Finanzausgleichsgesetz

Das 116. Bundesgesetz beinhaltet das Finanzausgleichsgesetz 2017 (kurz FAG 2017), die Änderung des Umweltförderungsgesetzes, des Gesundheits- und Sozialbereichs-Behilfengesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes, sowie die Aufhebung des Bedarfszuweisungsgesetzes.

Das FAG 2017 regelt den Finanzausgleich und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen.

Auszug aus dem Finanzausgleichsgesetz § 10.:

(7) Die Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Die Statistik des Bevölkerungsstandes hat von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 des Registerzählungsgesetzes, [BGBl. I Nr. 33/2006](#), auszugehen und bei der Erstellung die in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten sowie nach Maßgabe der statistischen Qualitätserfordernisse auch die zugehörigen in § 5 Abs. 1 des Registerzählungsgesetzes genannten Daten zu verwenden, wobei die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3 sowie 6 bis 8 sowie § 7 Abs. 2 und 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind, mit der Maßgabe, dass, falls die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich sind, die Bundesanstalt Statistik Österreich die Basisdaten mittels geeigneter statistischer Verfahren auf Grundlage der bei der letzten Volkszählung

bzw. Zählung gemäß § 9 des Registerzählungsgesetzes durchgeführten Ergänzungen und Berichtigungen zu berichtigen hat. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Daten des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) gemäß § 44 des Personenstandsgesetzes 2013, [BGBl. I Nr. 16/2013](#), und die Daten des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (ZSR) gemäß § 56a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, [BGBl. Nr. 311/1985](#), als Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 des Registerzählungsgesetzes heranzuziehen. Wenn zum Stichtag 31. Oktober eines Jahres eine Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 des Registerzählungsgesetzes durchgeführt wird, dann ist von der Bundesanstalt Statistik Österreich für diesen Stichtag keine Statistik des Bevölkerungsstandes zu erstellen, sondern gilt das Ergebnis der Volkszählung für das dem Stichtag folgende übernächste Kalenderjahr.

Link zum Finanzausgleichsgesetz: [Finanzausgleichsgesetz 2017](#)

1.2 Registerzählungsgesetz

Das Registerzählungsgesetz entstammt dem 33. Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden.

In diesem Gesetz werden die zu erhebenden Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt. Am 16.12.2009 wurde das Gesetz im Bezug auf einige Merkmale geändert. Im Folgenden finden sich einige Auszüge aus dem aktuell gültigen Gesetzestext.

Auszug aus dem Registerzählungsgesetz:

§ 4. (1) Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999) von den Meldebehörden;
2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.2, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren;
3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO);

5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktservicegesetzes);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters (§ 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000);
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Zusätzlich finden sich in diesem Gesetz Gründe, warum eine Person, auch wenn deren Existenz von anderen Registern bestätigt wird, nicht gezählt wird bzw. in einer anderen Gemeinde als der Stichtagsgemeinde gezählt wird:

- § 7. (1)** Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 1 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.
- (2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.
- (3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.
- (4) Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.

Link zum Registerzählungsgesetz: [Registerzählungsgesetz](#)

2. Datenlieferung

2.1 Überblick über Datenlieferanten

In der folgenden Tabelle werden alle Lieferanten angeführt, deren Daten zur Ermittlung der Bevölkerungszahl laut Finanzausgleichsgesetz bzw. Registerzählungsgesetz beigetragen haben.

Tabelle 1: Datenlieferungen zum Stichtag 31.10.2016

Datenlieferant	Lieferdatum
AMS	18.01.2017
Apothekerkammer	19.05.2017
BMF - Lohnsteuer	31.03.2017
BMF - Familienbeihilfe	13.04.2017
BMI - IFA	21.06.2017 und 29.06.2017
BMI - KFZ	11.11.2016
BMI - Zivildienstler	10.11.2016
BMI - ZMR	07.11.2016 und 02.05.2017
BMI - ZPR	16.11.2016
BMLV - Präsenzdienstler	22.06.2017
Bundeskammer der Architekten	23.05.2017
DG Burgenland	26.06.2017
DG Kärnten	02.01.2017
DG Niederösterreich	17.11.2016
DG Oberösterreich	02.02.2017
DG Salzburg	17.02.2017
DG Steiermark	11.05.2017 und 15.05.2017
DG Tirol	09.11.2016
DG Vorarlberg	24.03.2017
DG Wien	21.06.2017 und 23.06.2017
DG Wien - Stadtschulrat	07.03.2017
Dienstgeberdaten Bund	20.06.2017
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	09.03.2017
Kammer der Wirtschaftstreuhandler	14.07.2017
KFA Hallein	16.11.2016
KFA Linz	23.01.2017
KFA OÖ Gemeindebeamte	14.07.2017
KFA OÖ Landesbeamte	16.02.2017
KFA OÖ Landeslehrer	11.01.2017
Patentanwaltskammer	18.11.2016
Rechtsanwaltskammer	22.12.2016
Schul- und Hochschulstatistik	12.07.2017 und 25.07.2017
SH Burgenland	28.06.2017 und 30.06.2017
SH Kärnten	01.06.2017
SH Kärnten - Villach	14.06.2017
SH Kärnten - Klagenfurt	26.06.2017
SH Niederösterreich	24.04.2017
SH Oberösterreich ohne Linz	15.03.2017
SH Oberösterreich - Linz	24.01.2017
SH Salzburg	18.04.2017
SH Steiermark - Graz	31.05.2017
SH Steiermark ohne Graz	12.07.2017
SH Tirol	02.06.2017
SH Vorarlberg	09.11.2016
SH Wien	23.06.2017

Nach den ersten Analyseschritten wurden einige Datenlieferanten dazu angehalten, ihre Lieferung vom Stichtag zu ergänzen. Diese Ergänzungen haben den Hintergrund, dass Merkmale für das statistische Verfahren record linkage gefehlt haben, Ausprägungen nicht

Registerzählung

korrekt codiert oder Personen ohne bPK-AS ganz aus der ersten Lieferung ausgeschlossen wurden.

Im Laufe des Sommers 2017 wurden alle angeforderten Merkmale und Datenzeilen auf Bitten der Statistik Austria nachgereicht, um eine optimale Datenaufbesserung und -verarbeitung zu ermöglichen.

2.2 Geforderte Merkmale

Die geforderten Merkmale sind zum einen in Basisregistern enthalten, zum anderen in Vergleichsregistern. Diese parallele Anforderung soll dazu beitragen, eine maximale Datenqualität zu erreichen.

In der folgenden Tabelle sind alle gesetzlich geforderten Merkmale und deren Datenlieferanten angeführt.

Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes

		Zentrales Melderegister		Hauptverband der Sozialversicherungsträger		Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden		Kammern der freien Berufe		Steuerregister		Arbeitsmarktservice Österreich		Schul- und Hochschuldaten		zentrale Zulassungsevidenz		Familienbeihilfenregister		Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder		Sozialhilfeträger der Länder		Präsenzleiner BMLV		Zivildienst BMI		Fremdeninformationssystem		Betreuungsinformationssystem		Asylwerberinformationssystem	
		ZMR		HV		KFA		KA		LZ		AMS		SHS		KFZ		FAMBH		DGBL		SH		PD		ZD		FIS		BIS		AIS	
		B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V
	x...gesetzlich gefordert																																
	Abkürzung																																
	Basis- / Vergleichsdaten																																
1.	Erhebungsmerkmale der Volkszählung																																
Schlüssel	bPK eigener Bereich verschlüsselt	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
Schlüssel	bPK AS verschlüsselt	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.1.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.2.	Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.3.	Wohnadresse des Hauptwohnsitzes vor einem Jahr und sechs Monate nach dem Stichtag	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.4.	Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.5.	Geburtsdatum	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.6.	Geschlecht	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.7.	Staatsangehörigkeit	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.8.	Staat des Geburtsortes	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.9.	Familienstand	x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.10.	Stellung in der Familie			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Eltern			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der Kinder			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
§ 4 Abs. 2	bPK AS verschlüsselt der/des Partnerin/Partners			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.11.	Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	
1.12.	Höchste abgeschlossene Ausbildung																																
1.13.	<u>Erwerbsstatus</u>																																
1.13.1.	Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und			x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x		x	

Registerzählung

Bundesanstalt öffentlichen Rechts

	x...gesetzlich gefordert	Abkürzung	Zentrales Melderegister		Hauptverband der Sozialversicherungsträger		Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden		Kammern der freien Berufe		Steuerregister		Arbeitsmarktservice Österreich		Schul- und Hochschuldaten		zentrale Zulassungsevidenz		Familienbeihilfenregister		Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder		Sozialhilfeträger der Länder		Präsenzdiener BMLV		Zivildieneer BMI		Fremdeninformationssystem		Bereuungsinformationssystem		Asylwerberinformationssystem			
			ZMR		HV		KFA		KA		LZ		AMS		SHS		KFZ		FAMBH		DGBL		SH		PD		ZD		FIS		BIS		AIS			
			B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V	B	V
1.13.2.	Beruf, Stellung im Beruf																																			
1.13.3.	<u>zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit</u>																																			
1.13.3.1.	geringfügig beschäftigt			x		x		x																												
1.13.3.2.	Vollzeit beschäftigt			x		x		x		x																										
1.13.3.3.	Teilzeit beschäftigt			x		x		x		x																										
1.13.4.	in Elternkarenz während aufrehtem Dienstverhältnis im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend			x		x		x																												
1.13.5.	Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte)			x		x		x																												
1.13.6.	Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung			x		x		x																												
1.13.7.	Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige																																			
1.13.8.	arbeitslos, arbeitsuchend, lehrtellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 -ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.																																			
1.13.9.																																				
1.13.10.	<u>Schüler/Schülerin</u>																																			
1.13.10.1.	Ausbildungsart, -form und -fachrichtung																																			
1.13.10.2.	Adresse der Bildungseinrichtung																																			
1.13.11.	<u>Student/Studentin</u>																																			
1.13.11.1.	Ausbildungsart, -form und -fachrichtung																																			
1.13.11.2.	Adresse der Bildungseinrichtung																																			
1.13.12.	im Präsenz- oder Zivildienst			x		x		x																												
1.13.13.	Pensionist/Pensionistin			x		x		x		x																										
1.14.	Privathaushalt/Anstaltshaushalt																																			

Die angeführten Merkmale wurden bei der Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 vor allem für das record linkage (siehe Kapitel 3.3) und zur Überprüfung der Datenqualität verwendet.

2.3 Ausstattung der Datenlieferungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen „amtliche Statistik“ (bPK-AS)

Alle Datenlieferungen mit Stichtag 31.10.2016 können ausschlaggebend dafür sein, ob eine Person zur Bevölkerung Österreichs zum Stichtag gezählt wird oder nicht.

Für die Zusammenführung der einzelnen Datensätze zu einer Person wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK-AS) herangezogen. Ein Großteil der Daten wurde mit einem solchen anonymen Personenschlüssel von der Stammzahlenregisterbehörde ausgestattet.

Datenzeilen ohne bPK-AS wurden, wo dies möglich war, mit Hilfe des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger mit bPK-AS angereichert, um eine Zusammenführung der unterschiedlichen Registereinträge zu einer Person zu ermöglichen.

2.4 Vergleich der Datenlieferungen

In der folgenden Tabelle werden alle Datenlieferungen der Finanzausgleichslieferungen 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 sowie den Lieferungen im Rahmen der Registerzählung 2011 verglichen. Die Differenzen in den Lieferungen werden zusätzlich fachlich oder technisch erklärt.

Ergänzend muss festgehalten werden, dass es sich bei den Datensatzzahlen nicht um Personenzahlen handelt. Zu einer Person können mehrere Datenzeilen geliefert worden sein, wenn z.B. mehrere Dienstverhältnisse beim Arbeitgeber bestehen.

Tabelle 3: Gelieferte Datensätze im Zeitvergleich

Datenlieferant	Anzahl Datensätze						Veränderung von 2015 auf 2016 in Prozent
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
AMS	327.702	349.159	395.080	427.968	448.470	448.611	0,03
Apothekerkammer	4.333	4.382	4.416	4.318	4.476	4.484	0,18
BMF - Lohnsteuer	9.359.027	9.517.204	9.566.965	9.815.488	10.108.718	10.318.989	2,08
BMF - Familienbeihilfe	2.797.958	2.807.430	2.860.946	2.889.156	2.909.666	2.926.856	0,59
BMI - AIS/FIS/BIS ab 2014: IFA	832.302	925.178	957.290	1.005.552	3.482.770	3.664.339	5,21
BMI - KFZ	4.709.919	4.768.850	4.966.971	3.881.044	3.982.014	4.032.846	1,28
BMI - Zivildienstler	9.965	9.885	10.396	10.434	10.522	11.231	6,74
BMI - ZMR	9.605.685	9.671.976	9.715.864	9.808.719	9.913.888	10.017.166	1,04
BMI - ZPR	0	0	0	0	519.241	937.424	80,54
BMLV - Präsenzdiener	14.822	14.434	14.280	13.462	11.800	11.116	-5,80
Bundeskammer der Architekten	8.716	9.633	6.960	7.113	7.169	7.232	0,88
DG Burgenland	6.916	6.895	6.935	6.930	6.927	6.873	-0,78
DG Kärnten	23.701	23.724	23.964	24.252	24.345	24.465	0,49
DG Niederösterreich	75.295	76.548	77.428	78.460	79.562	80.433	1,09
DG Oberösterreich	53.709	53.693	53.671	53.870	54.548	55.676	2,07
DG Salzburg	19.870	20.036	20.153	20.279	20.589	20.765	0,85
DG Steiermark	55.011	55.069	55.169	55.290	55.273	55.271	0,00
DG Tirol	19.836	19.896	20.077	20.260	20.380	20.485	0,52
DG Vorarlberg	11.884	12.141	12.453	12.765	12.973	13.168	1,50
DG Wien	90.606	90.237	90.106	90.316	90.637	90.772	0,15
DG Wien - Stadtschulrat	17.689	17.983	18.429	18.801	19.197	19.675	2,49
Dienstgeberdaten Bund	271.988	290.858	304.180	302.318	297.907	299.485	0,53
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	8.811.838	8.889.465	8.999.103	9.084.452	9.327.505	9.525.732	2,13

Kammer der Wirtschaftstreuhand	7.949	8.141	6.857	7.037	7.235	7.381	2,02
KFA Bregenz	0	0	0	0	0	0	0,00
KFA Hallein	50	47	46	44	43	37	-13,95
KFA Linz	4.723	4.661	4.587	4.494	4.407	6.039	37,03
KFA OÖ Gemeindebeamte	24.708	26.635	27.166	28.690	30.310	31.665	4,47
KFA OÖ Landesbeamte	24.979	25.537	26.136	27.178	28.314	29.720	4,97
KFA OÖ Landeslehrer	33.498	33.326	33.357	33.088	33.104	33.523	1,27
Notariatskammer	0	0	0	0	0	0	0,00
Patentanwaltskammer	23	23	22	22	23	26	13,04
Rechtsanwaltskammer	5.830	5.733	5.803	5.932	6.047	6.126	1,31
Schul- und Hochschulstatistik	1.796.274	1.796.496	1.781.201	1.681.659	1.577.359	1.683.435	6,72
SH Burgenland	6.222	5.006	4.732	4.809	5.545	5.197	-6,28
SH Kärnten	7.276	3.011	2.999	2.982	3.152	3.882	23,16
SH Niederösterreich	29.799	28.624	21.358	20.627	21.660	23.057	6,45
SH Oberösterreich ohne Linz	41.495	39.276	41.936	45.286	48.046	48.087	0,09
SH Oberösterreich - Linz	1.692	2.455	2.688	3.324	4.044	4.361	7,84
SH Salzburg	34.573	16.365	17.773	18.664	19.509	19.987	2,45
SH Steiermark - Graz	12.363	13.034	8.788	9.913	10.305	11.511	11,70
SH Steiermark ohne Graz	17.245	5.548	3.392	6.658	7.391	7.806	5,61
SH Tirol	9.292	13.078	14.817	14.587	15.371	12.122	-21,14
SH Vorarlberg	4.220	4.439	4.798	4.876	5.249	5.685	8,31
SH Wien	98.958	111.945	119.546	128.088	144.339	154.090	6,76

Einige Datenlieferungen weisen größere Unterschiede in der Quantität von 2015 im Vergleich zu 2016 auf.

Der starke Anstieg der Datenzeilen aus dem Zentralen Personenstandsregister von über 80 % begründet sich in der kurzen Lebensdauer des Registers. Erst seit 01.11.2014 werden alle Standesfälle (das heißt Geburten, Eheschließungen, Begründungen eingetragener Partnerschaften und Sterbefälle) laufend eingetragen, womit der Bestand im Register stetig stark wächst.

Der Anstieg der Datenzeilen der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Linz geht auf eine Änderung der Abzugsmodalität zurück. Während sich die Zahl der Hauptversicherten nur marginal verändert hat, wurden bei diesem Auszug alle aktuellen, verzeichneten Angehörigen exportiert, egal ob diese zum Stichtag versichert waren oder nicht.

Der Rückgang der Datenzeilen der Sozialhilfe Burgenland fußt ebenfalls nicht auf einem realen Rückgang der Bezieherinnen und Bezieher, sondern auf einen Spezialfall im Vergleich zum Stichtag 31.10.2015. In der letztjährigen Datenlieferung waren auch Personen enthalten, die vor dem Stichtag verstorben sind.
Die aktuelle Datenlieferung wurde um diese Fälle bereinigt.

Die Daten der Sozialhilfe Tirol sind im Vergleich zu den Vorjahren dezimiert, weil zum 2016 das erste Mal ein Stichtagsabzug durchgeführt werden konnte. In den Datenlieferungen der Vorjahre wurde der jeweilige Gesamtbestand des Jahres übermittelt.

Auch die anderen Differenzen gründen sich entweder auf realen Zuwachs bzw. Rückgang der verzeichneten Personen, auf einer unterschiedlichen Zusammensetzung der gelieferten Daten oder auch technischen Änderungen in der Datenlieferung, wie z.B. die zusätzliche Lieferung von Adressmerkmalen in eigenen Einzeltabellen.

3. Feststellung der Massen

Grundsätzlich dient der ZMR-Bestand zum Stichtag 31.10.2016 als Grundmasse der Bevölkerungszahl. Zur Bestimmung der tatsächlichen Bevölkerungszahl jedoch wurden mittels der Datenlieferungen der oben angeführten Register Lebenszeichen zu jeder Person gesucht. Weist eine Person einen Hauptwohnsitz zum Stichtag auf und bekommt ein zusätzliches Lebenszeichen aus anderen Registern, gilt diese als bestätigt und geht in die Bevölkerungszahl ein.

Ebenso wurde der Stichtagsbestand des ZMR bereinigt, indem Löschungen aber auch Ergänzungen mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR vorgenommen wurden.

Erst nach allen Verfahrensschritten konnte die tatsächliche Bevölkerungszahl zum Stichtag in jeder österreichischen Gemeinde festgestellt werden.

In den folgenden Kapiteln werden eben diese Verfahren erklärt und mit Eckzahlen dokumentiert.

3.1 Technische Löschungen aus ZMR-Stichtagsbestand

Die Grundmasse der Personen aus dem ZMR, die am Stichtag 31.10.2016 einen aufrechten Hauptwohnsitz in Österreich hatten, wurde einer ersten Prüfung unterzogen.

Aufgrund von nachträglichen Aufarbeitungsprozessen im ZMR, Verstorbenermeldungen und Regelungen nach §7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz wurden zunächst technische Löschungen vorgenommen. Konkret wurde dabei folgendermaßen vorgegangen:

Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen im Zeitvergleich

	Anzahl Personen					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
KIT-Fall	380	333	367	210	301	214
Verstorben vor dem Stichtag	3.763	3.969	3.377	3.950	3.805	4.130
90-Tage Regel	3.518	3.524	3.149	3.498	3.554	2.935
<i>gesamt</i>	7.661	7.826	6.893	7.658	7.660	7.279

KIT-Fall

Ein KIT-Fall bezeichnet eine Person, die fälschlicherweise im ZMR doppelt bzw. mehrfach angelegt wurde. Dadurch wurden einer Person zwei oder mehrere Personenkennzeichen zugewiesen. Dieser Umstand führt dazu, dass mehrere bPK-AS auf eine Person weisen und fälschlicherweise mehrere Hauptwohnsitze anzeigen.

Die Gemeinden bereinigen diese Irrtümer und das ZMR liefert an die Statistik Austria regelmäßig die Informationen über die Zusammenführungen mehrerer Personenkennzahlen. Dabei wird von den Meldebehörden selbst entschieden, welche Wohnsitzmeldung die gültige ist und welche Daten aus dem System entfernt werden.

Nicht zusammengeführte Fälle im ZMR stellen ein großes Hindernis bei der bPK-Vergabe anderer Verwaltungsregister dar. Bei Mehrfachtreffern kann kein eindeutiges bPK vergeben werden. Bei einer Kombination Hauptwohnsitz-Nebenwohnsitz(e) wäre es zwar möglich, das bPK nur für den Hauptwohnsitz zu erstellen, aber bei der Kombination „Hauptwohnsitz-Hauptwohnsitz(e) ist eine eindeutige Zuordnung unmöglich.

Registerzählung

Aus diesem Grunde wurden alle KIT-Fälle sowohl im ZMR-Bestand als auch auf den Datenlieferungsbestand der einzelnen Register angewandt. Somit war es möglich das gelieferte „falsche“ bPK durch das letztlich gültige bPK zu ersetzen und alle Lebenszeichen des ungültigen bPK auf das gültige zu übertragen.

Verstorben vor dem Stichtag

Aus der Verstorbenenenddatei des Hauptverbandes wurden Personen ermittelt, die bereits vor dem Stichtag 31.10.2016 verstorben sind, sich aber im Stichtagsbestand des ZMR befanden. Vor allem bei Personen, die im Ausland verstorben sind, haben die HV-Daten einen zeitlichen Vorteil gegenüber jenen der Meldebehörden.

Diese betreffenden Hauptwohnsitzmeldungen wurden für den Stichtag 31.10.2016 nicht anerkannt.

90-Tage Regel

Laut § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt: Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten. Diese Regel schließt „Touristen“ bzw. „Besucher“, die vorübergehend einen Wohnsitz haben, von der Wohnbevölkerung aus. Diese Personen wurden somit nicht gezählt.

3.2 Änderungen der Stichtagsgemeinde

Durch Ummeldungen einer Person rund um den Stichtag kann es dazu kommen, dass die Gemeinde, die im Stichtagsbestand des ZMR als Wohnsitzgemeinde aufscheint, nicht die endgültige Wohnsitzgemeinde bleibt. Dadurch kommt es bei der Zählung zu einem Wechsel eines oder mehrerer Hauptwohnsitzer zwischen Gemeinden innerhalb Österreichs zum Stichtag.

Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde im Zeitvergleich

	Anzahl Personen					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
180-Tage Regel	2.958	2.835	2.855	2.876	2.915	3.017
Nachträgliche Ummeldung	375	396	418	2.105	478	3.143
<i>gesamt</i>	3.333	3.231	3.273	4.981	3.393	6.160

180-Tage Regel

Die in § 7 Abs. 2 RZG enthaltene 180-Tage-Regel besagt, dass Personen, die um den Stichtag herum weniger als 180 Tage in einer Gemeinde gewohnt hatten und danach wieder in die Gemeinde zurückzogen, aus der sie vorher gekommen waren, nicht in der Gemeinde gezählt werden, in der sie zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, sondern in der Gemeinde des früheren und auch späteren Hauptwohnsitzes. Der Sinn dieser Regelung ergab sich aus den Erfahrungen früherer Volkszählungen, bei denen es gerade um den Stichtag herum zu erhöhten Ummeldungen kam, um bei einer bestimmten Gemeinde gezählt zu werden, um sich danach möglichst schnell wieder in der anderen Wohngemeinde anzumelden („Wohnsitztourismus“).

Registerzählung

Aus den übermittelten Datenbeständen des ZMR wurden 3.017 Personen festgestellt, die nicht in der Stichtagsgemeinde, sondern in der Gemeinde gezählt wurden, in der sie unmittelbar vorher und nachher gemeldet waren. Diese Regel führte nur zu Verschiebungen zwischen Gemeinden, wobei der Entfernung aus dem Personenbestand der einen Gemeinde die Hinzufügung bei jenem der anderen Gemeinde gegenübersteht.

Nachträgliche Ummeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR von einer Gemeinde in eine andere umgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag werden der Gemeinde zugeordnet, in der laut historisierten Datenbestandes des ZMR der Wohnsitz am Stichtag gegolten hat. Diese Änderung der Stichtagsgemeinde betraf 3.143 Personen.

Da im Stichtagsbestand des Zentralen Melderegisters vom 31.10.2016 einige Meldungsänderungen vom 31.10.2016 noch nicht eingepflegt waren, fallen die Bestandsbereinigungen für den 31.10.2016 höher aus als im Vorjahr (Vergleichbar mit 2014).

3.3 Bestandsbereinigung durch Meldebewegung

Der ZMR-Stichtagsbestand wurde nach den technischen Löschungen einer zusätzlichen Bereinigung unterzogen. Hierzu dienten die Daten aus dem historisierten Datenbestand des ZMR, das alle Meldebewegungen österreichischer Hauptwohnsitzer vor und nach dem Stichtag verwaltet.

Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen im Zeitvergleich

	Anzahl Personen					
	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Nachträgliche Anmeldung	2.628	2.375	2.240	3.187	3.017	3.907
Nachträgliche Abmeldung	1.341	2.045	1.210	1.575	899	1.738
Lückenschluss	1.828	1.775	1.535	1.724	1.679	1.685
<i>gesamt</i>	5.797	6.195	4.985	6.486	5.595	7.330

Nachträgliche Anmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR angemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR zum Personenbestand am Stichtag hinzugefügt. Somit wurden 3.907 Personen ergänzt. Vor allem geht es dabei um die Geburten kurz vor dem Stichtag, die erst nach dem Stichtag in das ZMR mit dem Geburtstag ins ZMR als Anmeldedatum aufgenommen wurden.

Eine Datenanalyse von Geburten um den Stichtag herum hat ergeben, dass nicht alle Gemeinden, das Geburtsdatum als Meldedatum verwenden. Dies bedeutet, dass eine bestimmte Menge an Geburten vor dem Stichtag auch durch spätere Abzüge des ZMR immer ein Anmeldedatum nach dem Stichtag haben wird.

Daher wurde der Beschluss gefasst, auch Geburten vor dem Stichtag als Hauptwohnsitz zu zählen, deren Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag liegt. Für die Anerkennung des Hauptwohnsitzes sollen folgende Bedingungen vorliegen:

- Geburtsdatum vor dem Stichtag
- Anmeldedatum im ZMR nach dem Stichtag

Registerzählung

- Die Differenz zwischen Anmeldedatum und Geburtsdatum darf 90 Tage nicht überschreiten.
- Geburtsland: Österreich

Nachträgliche Abmeldung

Personen, die sich nach dem Stichtag im ZMR abgemeldet haben, jedoch mit Wirkung vor dem Stichtag wurden mit Hilfe des historisierten Datenbestandes des ZMR aus dem Personenbestand am Stichtag herausgenommen. Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.738 Personen aus dem Datenbestand gelöscht.

Da im Stichtagsbestand des Zentralen Melderegisters vom 31.10.2016 einige Meldungsänderungen vom 31.10.2016 noch nicht eingepflegt waren, fallen die Bestandsbereinigungen für den 31.10.2016 höher aus als im Vorjahr (Vergleichbar mit 2014).

Lückenschluss

Jede Person, die am Stichtag keinen Hauptwohnsitz im ZMR hatte, jedoch vor und nach dem Stichtag im ZMR war, wurde zum Personenbestand hinzugezählt, wenn die Hauptwohnsitze vor und nach der Lücke jeweils mindestens 90 Tage angedauert haben. Der Hauptwohnsitz wurde der Gemeinde zugeordnet, deren Meldung näher am Stichtag lag.

Die Meldelücke zwischen den beiden Hauptwohnsitzmeldungen durfte jedoch nur weniger als 90 Tage betragen.

Im Zuge dieser Bereinigung wurden 1.685 Personen in den Bestand neu aufgenommen.

3.4 Verknüpfung der Daten

Im Rahmen der Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 erfolgte die Verknüpfung der aus dem Zentralen Melderegister anonymisiert angelieferten Meldeinformationen mit Datensätzen aus anderen verfügbaren Registern über anonymisierte Schlüssel (bPK) und mit Hilfe von übereinstimmenden personenbezogenen Merkmalen. Dieser Prozess der Verknüpfung wird auch als record linkage bezeichnet. Neben einer Verbesserung der Datenqualität, insbesondere durch die Gegenüberstellung und Verdichtung von Informationen zu ein und demselben personenbezogenen Datensatz, ist das Ziel der Verknüpfung über personenbezogene Merkmale die Reduktion der Anzahl der Personendatensätze, die zwar aus dem ZMR angeliefert wurden, jedoch nicht über Schlüsselattribute in den anderen Registern identifiziert werden konnten. Dadurch konnte auch die Relevanz der Personen, die durch diese Datensätze charakterisiert sind (sogenannte Klärungsfälle), für die Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 geklärt werden. Durch ein weitgehend automatisiertes record linkage kann die Anzahl der manuell zu recherchierenden Klärungsfälle wesentlich verringert werden.

Aufgrund ihrer hohen Diskriminationsstärke und Reliabilität wurden die folgenden vier Personeneigenschaften für das record linkage ausgewählt: die Wohnadresse des Hauptwohnsitzes, die Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, das Geschlecht und das Geburtsdatum.

In der Vorverarbeitungsphase erfolgt eine Standardisierung der Adressinformation im ZMR- und im HV-Bestand zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und damit der Trefferquote. Dabei wurden u.a. Leerzeichen, Ziffern und Sonderzeichen entfernt, Umlaute in „ae“, „oe“ und „ue“

Registerzählung

sowie scharfes ß in „ss“ umgewandelt, häufig (in unterschiedlichen Schreibweisen) vorkommende Zeichenketten wie z.B. „straße“, „str.“, oder „gasse“, „G.“ u.ä. durch einheitliche Schreibweisen ersetzt, und alle Zeichen in Kleinbuchstaben umgewandelt. Daran anschließend wurde ein exaktes record linkage durchgeführt. Im Gegensatz zum statistical matching, das die Integration von Datensätzen, die zu ähnlichen, d.h. vergleichbaren, Personen gehören, zum Ziel hat, werden beim exakten record linkage Datensätze verknüpft, deren repräsentierte Personen in der Realität tatsächlich übereinstimmen.

Für das record linkage kamen nur jene gelieferten Datensätze in Frage, die alle erforderlichen Merkmale aufweisen.

Tabelle 7: Überblick record linkage vom 31.10.2016

Anzahl Datenzeilen für record linkage ohne ZMR-Treffer		ZMR-Singles		Anzahl bestätigter ZMR-Singles	
mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK	mit bPK	ohne bPK
220.957	1.435.943	75.143	0	2.834	7.413
1.656.900		75.143		10.247	

Da für das record linkage mindestens drei Merkmale vorhanden und befüllt sein müssen, wurden viele Datensätze ausgeschieden. Die Daten der Präsenzdiener und der Zivildienen wiesen nicht alle erforderlichen Merkmale auf, da diese gesetzlich nicht vorgesehen sind, und führten somit zu keinem Treffer beim record linkage - Prozess.

Alle anderen Datenlieferungen führten zu Treffern bei Personen des ZMR, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch andere Lebenszeichen bestätigt wurden, die sogenannten ZMR-Singles. Die Spalte „mit bPK“ zeigt die Datensätze an, deren record linkage von einer Datenzeile mit bPK auf eine Datenzeile mit einem anderen bPK zeigt. Dies bedeutet, dass sowohl im ZMR als auch in einem anderen Register ein und dieselbe Person mit denselben Merkmalen verzeichnet ist, jedoch nicht mit demselben bereichsspezifischen Personenkennzeichen.

Die Datenzeilen aus dem record linkage, die ohne bPK gefunden wurden stammen aus den Resten der einzelnen Datenlieferungen. Diese Reste wurden an die Statistik Austria ohne bereichsspezifisches Personenkennzeichen übermittelt, allerdings mit den erforderlichen Merkmalen für das record linkage.

Insgesamt wurden durch das record linkage Lebenszeichen zu 10.247 Personen gefunden, die davor lediglich einen aufrechten Hauptwohnsitz aufgewiesen haben ohne jegliche andere Registerbestätigung und somit potentielle Klärungsfälle gewesen sind. Mit Hilfe des record linkage wurden diese Personen der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2016 zuerkannt.

Jede Datenlieferung, die im Zuge des Finanzausgleichs eingegangen ist, wies einen Anteil an Datensätzen auf, die zwar mit bPK-AS ausgestattet waren, jedoch nicht auf eine Person aus dem ZMR zum Stichtag wiesen. Soweit möglich wurden diese Datensätze für das oben beschriebene record linkage verwendet. Meistens hatte dieser Umstand aber folgende Gründe:

1. Die gelieferten bPK-AS bezogen sich auf Personen mit einem Nebenwohnsitz.
2. Die betroffenen Personen meldeten sich erst nach dem Stichtag mit Hauptwohnsitz an und waren somit nicht relevant für den Stichtag 31.10.2016.

Registerzählung

3. Der Hauptwohnsitz wurde vor dem Stichtag abgemeldet, war somit nicht im Stichtagsbestand und konnte nicht bestätigt werden.

Die betroffenen Datenzeilen waren demnach für die Bevölkerungszahl zum Stichtag nicht relevant.

3.5 Lebenszeichen

Zu der aufrechten und bereinigten Hauptwohnsitzmeldung im Personenbestand zum Stichtag 31.10.2016 musste mindestens eines der folgenden Lebenszeichen vorhanden sein, damit der Wohnsitz anerkannt wurde:

Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung vom 31.10.2016

FLAG Bezeichnung	Beschreibung des Lebenszeichens	Personen
FLAG_EW	alle Personen, die am Stichtag einen aufrechten Hauptwohnsitz hatten nach technischen Bereinigungen	8.809.218
FLAG_ANSTALT	alle Personen, die zum Stichtag in einer Justizvollzugsanstalt bzw. einem Kloster gemeldet waren	10.733
FLAG_KIND	alle Personen, die zum Stichtag unter 15 Jahre alt waren	1.262.967
FLAG_MB_VOR	alle Personen, die zwischen dem 01.7.jjjj und dem 31.10.jjjj eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	294.658
FLAG_OBDACHLOS	alle Personen, die im ZMR zum Stichtag als obdachlos gemeldet waren	7.156
FLAG_MB_NACH	alle Personen, die zwischen dem 01.11.jjjj und dem 30.6.jjjj+1 eine Meldebewegung (Ab-, An- und Ummeldung) aufgewiesen haben	573.689
FLAG_TOD_NACH_ST	alle Personen aus der Verstorbenendatei des HV, die nach dem Stichtag verstorben sind d.h. zum Stichtag gelebt haben	57.398
FLAG_HV	alle Personen, die am Stichtag beim HV als lebend galten	8.577.472
FLAG_KFA	alle Haupt- und Mitversicherte der KFA zum Stichtag	98.203
FLAG_KA	alle Haupt- und Mitversicherte der Kammern zum Stichtag	21.626
FLAG_LZ	alle Personen deren Lohnzettel an das BMF übermittelt wurden	6.130.510
FLAG_AMS	alle Personen, die am Stichtag beim AMS als arbeitssuchend, in Schulung befindlich oder arbeitslos gemeldet waren	434.491
FLAG_SHS	alle Personen, die am Stichtag eine laufende Ausbildung aufweisen (Universitäten, Pflichtschulen usw.)	1.434.904
FLAG_KFZ	alle Personen, die zum Stichtag ein Fahrzeug beim KFZ-Register gemeldet haben	3.983.956
FLAG_FAMBH	alle Personen, die am Stichtag Familienbeihilfe bezogen haben oder als Kind bzw. Partner registriert waren	3.496.557
FLAG_DG	alle Personen, die zum Stichtag beim Bund oder den Ländern in den Personaldaten aufscheinen	640.623
FLAG_SH	alle Personen, die am Stichtag bei den Ländern, Städten oder Bezirken Sozialhilfe bezogen haben	283.036
FLAG_PD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Präsenzdienst geleistet haben	11.094
FLAG_ZD	alle Personen, die am Stichtag Ihren Zivildienst geleistet haben	10.812
FLAG_FIS und FLAG_AIS ab 2014: FLAG_IFA	alle Personen, die zum Stichtag im Fremdeninformationssystem / Integrierte Fremdenadministration registriert waren	859.224
FLAG_ZPRZSR	alle Personen, die zum Stichtag im Zentralen Personenstandsregister registriert waren	608.185

Die meisten Lebenszeichen stammten aus den Datenlieferungen der Register, wie bereits beschrieben. Hinzu kamen jedoch auch Lebenszeichen, die in Form von Meldebewegungen aus dem historisierten Datenbestand des ZMR stammen.

Die Meldebewegungen vor und nach dem Stichtag zeigen, dass die Person tatsächlich um den Stichtag herum eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung hatte und sich im Beobachtungszeitraum bei der Meldebehörde persönlich zur Ab-, An- oder Ummeldung eingefunden hat. In diesen Fällen wurde die Person gezählt.

Ebenso gezählt wurden alle Personen, die sich zum Stichtag als obdachlos gemeldet hatten. Da davon auszugehen ist, dass diese spezielle Personengruppe kaum oder gar nicht in

Registerzählung

einem anderen Register aufscheint, wurde deren Hauptwohnsitz ohne zusätzliche Registerbestätigung anerkannt.

In einer ähnlichen Weise verhält es sich mit Personen in Klöstern oder Justizvollzugsanstalten. Durch die mangelnde Führung dieser Personen in den gelieferten Registerdaten wurde deren Meldung in einer Anstalt als Lebenszeichen interpretiert und deren Gültigkeit nicht angezweifelt.

Zu den Zahlen muss prinzipiell festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des record linkage bei jedem Datenlieferanten mehr Personen bestätigt werden könnten als in der Tabelle dargestellt, jedoch durch die Reihenfolge der record linkage - Schritte Personen, die im ersten Schritt gefunden wurden, nicht mehr im record linkage - Prozess mitspielen. D.h. wenn im ersten Schritt der HV eine Person bestätigen konnte, konnte diese Person nicht mehr durch ein anderes Register im Rahmen des record linkage bestätigt werden. Diese Vorgehensweise hat technische Gründe und soll nicht das potenzielle Vorhandensein einer Person in jedem Register abbilden.

3.6 Feststellung der Klärungsfälle

Die Grundgesamtheit und somit Ausgangslage bildeten die Hauptwohnsitze aus dem Zentralen Melderegister am Stichtag. Diese Personen mussten für die Zählung jedoch mindestens ein Lebenszeichen aufweisen, wie bereits in Kapitel 3.4 beschrieben wurde.

Schien die Person jedoch lediglich im bereinigten Personenbestand zum Stichtag und in keinem anderen Register auf, wurde die Person als Klärungsfall definiert. Ein Klärungsfall bezeichnet somit eine Person deren Existenz zum Stichtag nicht bestätigt werden kann.

Auf der Anzahl der Klärungsfälle setzt die Nichtanerkennungsquote auf. D.h. dass ein gewisser Teil der Klärungsfälle nicht anerkannt wird und somit nicht Teil der Bevölkerung zum Stichtag ist.

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Anzahl der Klärungsfälle vor und nach allen statistischen Bereinigungen gegeben.

Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2016

	Anzahl Klärungsfälle	Personenstand	Klärungsfallanteil in %
Rohzustand	75.143	8.809.218	0,853
endgültiger Stand	64.896	8.809.218	0,737
<i>Differenz</i>	<i>10.247</i>		<i>0,116</i>

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, war es möglich mit Hilfe oben beschriebener statistischer Verfahren 10.247 Personen mit einem Lebenszeichen zu belegen, die durch die reine Rohdatenlieferung nicht bestätigt wurden.

Durch diese Verfahren fielen diese Personen aus der Masse der Klärungsfälle und wurden für die Bevölkerungszahl 2016 in ihrer Gemeinde anerkannt. Insgesamt minimierte sich durch diese Vorgehensweise der Anteil der Klärungsfälle am Personenbestand von 0,85 auf 0,74 %.

4. Berechnung der Nichtanerkennungsquote

Aufgrund der Erfahrungen der Wohnsitzanalyse der Probezählung 2006 und der Registerzählung 2011 wurde ein statistisches Verfahren entwickelt, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand festzustellen.

Für nähere Informationen zum Modell und dessen Berechnung siehe [Link](#).

4.1 Validierung der Nichtanerkennungen

Um die Berechnung der Nichtanerkennungsquote jährlich zu validieren, wird die Grundmasse der Klärungsfälle auf ihre Homogenität geprüft. Starke Änderungen in der demographischen Struktur der Grundmasse für die Nichtanerkennungen können zu einer Anpassung des mathematischen Modells führen.

5. Ergebnisse

5.1 Endgültige Volkszahl Österreichs zum Stichtag 31.10.2016

In der folgenden Tabelle findet sich die Bevölkerungszahl am 31.10.2016 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.

Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2016

Region	Bevölkerungszahl 31.10.2016 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	ZMR- Bestand 31.10.2016 ¹⁾	Saldo der Bestands- bereinigungen im ZMR (inkl. Lückenschluss zum Stichtag) ²⁾	Saldo aus der Anwendung der 180- Tage-Regel ³⁾	Nichtanerkennungen			
					Technische Nichtanerkennungen	aufgrund des statistischen Verfahrens ⁷⁾		
					Verstorben vor dem 1.11.2016 ⁴⁾	KIT-Fall ⁵⁾	90- Tage- Regel ⁶⁾	
Österreich	8.764.540	8.812.643	3.854	-	-4.130	-214	-2.935	-44.678

Bedeutung der einzelnen Spaltenüberschriften:

1) Zentrales Melderegister (ZMR); Datenabzug am 31.10.2016, 23.59 Uhr.

2) Nachträgliche Bestandsbereinigung (An- und Abmeldungen bis 30.6.2017) im ZMR, die den Stichtag 31.10.2016 betrafen. Lückenschluss: Personen, die zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet waren, wurden mit Hauptwohnsitz gezählt, wenn die Meldelücke um den Stichtag herum 90 Tage oder weniger betrug. Die Person wurde in der Gemeinde gezählt, in der das Datum der Abmeldung oder Anmeldung am nächsten zum Stichtag lag.

3) gemäß § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz.

Registerzählung

- 4) Personen, die vor dem 1.11.2016 verstorben sind und zum 31.10.2016 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.
- 5) nach dem Stichtag 31.10.2016 aufgelöste Mehrfachzählungen einer Person, die zum Stichtag 31.10.2016 im ZMR-Stichtagsbestand noch vorhanden waren.
- 6) gemäß § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz
- 7) Statistisches Verfahren, das von STATISTIK AUSTRIA entwickelt wurde, um die Anzahl von Nichtanerkennungen für den Stichtagsbestand aufgrund der Erfahrungen der Wohnsitzanalyse der Probezählung 2006 und der Registerzählung 2011 festzustellen.

Aus den Bereinigungen und Nichtanerkennungen ergab sich der endgültige Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.10.2016 für gesamt Österreich.

Abkürzungsverzeichnis

AIS: Asylwerberinformationssystem
AMS: Arbeitsmarktservice Österreich
BH: Bezirkshauptmannschaft
BHSO: Sozialhilfeverrechnung der Bezirkshauptmannschaften
BIS: Betreuungsinformationssystem
BMF: Bundesministerium für Finanzen
BMI: Bundesministerium für Inneres
BMLV: Bundesministerium für Landesverteidigung
bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bPK-AS: bereichsspezifisches Personenkennzeichen amtlicher Statistik
DG: Dienstgeberdaten des Bundes und der Länder
FIS: Fremdeninformationssystem
HV: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
IFA: integrierte Fremdenadministration
KFA: Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
SH: Sozialhilfeträger der Länder
ZMR: Zentrales Melderegister
ZPR: Zentrales Personenstandsregister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenlieferungen zum Stichtag 31.10.2016	6
Tabelle 2: Merkmale des Registerzählungsgesetzes	7
Tabelle 3: Gelieferte Datensätze im Zeitvergleich.....	9
Tabelle 4: Überblick über technische Löschungen im Zeitvergleich.....	11
Tabelle 5: Verschiebungen der Wohnsitzgemeinde im Zeitvergleich.....	12
Tabelle 6: Überblick der ZMR-Bestandsbereinigungen durch Meldebewegungen im Zeitvergleich.....	13
Tabelle 7: Überblick record linkage vom 31.10.2016.....	15
Tabelle 8: Überblick über Lebenszeichen nach record linkage und Bereinigung vom 31.10.2016	16
Tabelle 9: Anzahl Klärungsfälle im bereinigten Personenbestand vom 31.10.2016.....	17
Tabelle 10: Volkszahl zum Stichtag 31.10.2016.....	18